

814/AB
Bundesministerium vom 27.05.2025 zu 953/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.255.733

Wien, 15.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 953/J der Abgeordneten Peter Wurm betreffend Erneuter Sozialbetrugsfall in Tirol aufgedeckt** unter Einschluss des Verwaltungsbereiches Arbeit, für den ich nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 10/2025, nunmehr zuständig bin, wie folgt:

Frage 1: *Ist Ihnen die Problematik hinsichtlich anhaltender bzw. über die letzten Jahre hinweg sukzessive Steigerung an Sozialbetrugsfällen in Österreich bekannt?*

Die erwähnten Zahlen der Task Force Sozialbetrug (SOLBE) zu Sozialbetrugsfällen und zum finanziellen Schaden durch Sozialbetrug sind bekannt. Hinzuweisen ist darauf, dass sowohl die Prüfung der Einhaltung von Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten als auch die Prüfung des Bestandes und Umfanges von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung in die Zuständigkeit der Versicherungsträger fällt.

Hinsichtlich von Sozialbetrugsfällen ist zunächst zu unterscheiden, ob diese durch Einzelne – wie im gegenständlichen Fall – oder durch Unternehmen begangen wird. Während die Bekämpfung von Sozialbetrug durch Einzelne Sache des im Bundesministerium für Inneres (BMI) angesiedelten Bundeskriminalamts und der dort angesiedelten Task Force

Sozialleistungsbetrug (SOLBE) ist, enthält das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) Regelungen für die Bekämpfung von Sozialbetrug durch (Schein)Unternehmen. Für die legistische Betreuung ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), für den Vollzug der Regelungen ist v.a. das Bundesministerium für Finanzen (BMF) durch das Amt für Betriebsbekämpfung bzw. die Finanzpolizei zuständig.

Hinsichtlich der Entwicklung von Sozialbetrug durch Scheinunternehmen vor dem Hintergrund des SBBG darf auf die in der Anlage übermittelte Studie „Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen“ verwiesen werden.

Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass Sozialbetrug strafrechtlich relevant ist. Als Straftatbestände ausdrücklich normiert sind das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), das betrügerische Anmelden zur Sozialversicherung durch Dienstgeber (§ 153d StGB) sowie die organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB). Der durch Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte begangene Sozialleistungsbetrug fällt unter die Tatbestände der §§ 146 ff StGB.

Im Leistungsbereich des Pflegegeldes hat sich die Häufigkeit der Betrugsfälle in den letzten Jahren auf einem relativ konstanten niedrigen Niveau bewegt.

Im Bereich des **§ 21a BPGG** sind bislang keine Betrugsfälle im Zusammenhang mit Scheinwohnsitzen bekannt. Angemerkt wird, dass seitens der Zuwendungswerber:innen zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben diverse Unterlagen, wie zum Beispiel Einkommensnachweise oder Nachweise über die im Zusammenhang mit der Erbringung einer professionellen Ersatzpflege angefallenen Kosten einzureichen sind. Die Angaben der Zuwendungswerber:innen sowie die einzureichenden Unterlagen werden von dem für die Abwicklung zuständigen Sozialministeriumservice geprüft. So wird etwa die seitens der Zuwendungswerber:innen angegebene Pflegegeldstufe mittels eines Pflegegeldinformations-Auszuges kontrolliert. Sofern bei der Überprüfung Widersprüchlichkeiten zutage treten, nimmt das Sozialministeriumservice mit den Zuwendungswerber:innen Kontakt auf, verlangt erläuternde und/oder weitere Unterlagen und nimmt dahingehend eine erneute Überprüfung vor.

Im Bereich der **Förderung der 24-Stunden-Betreuung** könnte das Vorliegen eines Scheinwohnsitzes (der/die Zuschusswerber:in ist tatsächlich nicht am angegebenen

Wohnsitz wohnhaft) im Zuge des Hausbesuches der Qualitätssicherung relevant und auffällig werden, wobei derzeit keine diesbezüglichen Fälle bekannt sind.

Frage 2: Welche konkreten Schritte hat Ihr Ressort in den letzten Jahren gesetzt, um Sozialbetrugsfälle in Österreich zu vermindern?

a. Bitte auch um Mitteilung der eingesetzten finanziellen Mittel im Kampf gegen Sozialbetrug?

Die Bundesregierung hat im 1. Halbjahr 2024 ein Betrugsbekämpfungspaket in den Nationalrat eingebracht, das dann auch vom Parlament noch vor der Sommerpause verabschiedet wurde.

Die **wichtigsten Eckpunkte im Betrugsbekämpfungsgesetz 2024** (BBKG 2024) Teil I (BMF) und Teil II (BMAW, Novelle zum SBBG) sind:

- Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen
- Vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen
- Erweiterung der Sozialbetrugsdatenbank auch im Hinblick auf den Leistungsbetrug durch Unternehmen
- Umfassendere Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen.

Bei den Sozialversicherungsträgern wurden in den vergangenen Jahren entsprechende Strukturen zur Bekämpfung bzw. zur Verminderung von Sozialbetrug geschaffen. Es erfolgte zudem die Implementierung neuer, interner Prozesse, welche ein effizienteres Bearbeiten der Betrugsfälle ermöglichen.

Es wurden Ansprechpartner etabliert, mit deren Hilfe eine verstärkte Kooperation und Vernetzung mit den jeweils anderen Sozialversicherungsträgern und externen Stellen (bspw. Arbeitsmarktservice, Finanzverwaltung und Finanzpolizei, Kriminalpolizei, „Task Force Sozialeistungsbetrug“ [SOLBE] im Bundeskriminalamt) erfolgt. Entsprechende interne Regelungen der Zuständigkeiten und der Vorgehensweise wurden erlassen.

Bei hinreichendem Verdacht des Vorliegens eines Betrugsfalles erfolgt eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Darüber hinaus wurden im Leistungsbereich Präventivmaßnahmen gesetzt. Beispielsweise wurde im Antragsformular für Pflegegeld der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen unvollständiger und falscher Angaben aufgenommen. Des Weiteren erfolgte der Abschluss von Vereinbarungen zum Datenaustausch und zu Sterbedatenabgleichen mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.

Da es sich bei der Prüfung der Einhaltung von Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten als auch bei der Prüfung des Bestandes und Umfanges von Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Sozialversicherung um Aufgaben handelt, die von den Sozialversicherungsträgern in Selbstverwaltung zu vollziehen sind, werden hierfür seitens des Ressorts keine gesonderten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Frage 3: Welche Maßnahmen werden Sie als neue Sozialministerin setzen, um gegen Sozialbetrug weiter vorzugehen?

Das bestehende System bietet bereits eine Reihe von Instrumenten, die auch einen Beitrag zur Vermeidung von Sozialbetrug leisten:

- Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK): Einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Qualität im Rahmen der Pflegegeldbegutachtungen stellt die Errichtung der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) dar;
- Einzelfallüberprüfungen und
- regelmäßige Revisionen.

Nach § 10 BPGG ist jede bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug binnen vier Wochen dem Entscheidungsträger anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber und gesetzliche Vertreter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört.

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Wer entgegen dieser gesetzlichen Verpflichtung mit dem Vorsatz, sich unrechtmäßig zu bereichern, es unterlässt, dem zuständigen Entscheidungsträger eine wesentliche Besserung seines Gesundheitszustands und ein damit verbundenes Sinken des Pflegebedarfs anzuzeigen, wodurch der Entscheidungsträger weiterhin zur Auszahlung von einem in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigten Pflegegeld verleitet wird, begeht Betrug.

Aus meiner Sicht bleibt - bevor weitere Maßnahmen gesetzt werden – abzuwarten, wie sich das Betrugsbekämpfungspaket 2024 in der Praxis auswirken wird.

Abschließend ist anzumerken, dass im Regierungsprogramm für die Jahre 2025 – 2029 die Einführung der Meldung der vereinbarten Arbeitszeit bei der Anmeldung zur Sozialversicherung vorgesehen ist. Durch diese zusätzliche Datenbasis werden den Kontrollbehörden neue Möglichkeiten im Bereich der Betrugsbekämpfung eröffnet. Aktuell wird an der Umsetzung dieses Vorhabens gearbeitet.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

